

BEITRAGSREGLEMENT

Die Generalversammlung genehmigt gestützt auf Artikel 12 lit. b der Statuten des Schweizer Tourismus-Verbandes (STV) vom [Datum] auf Antrag des Vorstandes die nachfolgenden Regelungen betreffend die Mitgliederbeiträge.

1 MITGLIEDERKATEGORIE

Die Mitglieder des STV sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder
 - aa. Kernmitglieder
 - ab. Ordentliche Mitglieder
- b. Befreundete Mitglieder
 - ba. Behördenmitglieder
 - bb. wissenschaftliche Partner
 - bc. weitere natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck des STV identifizieren

—

2 BEITRAGSSTRUKTUR

Für die Festlegung der Mitglieder- und Zusatzbeiträge sind die nachfolgenden Regelungen massgebend.

2.1 Kernmitglieder

Die Kernmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der sich nach der touristischen Bedeutung des einzelnen Verbandes richtet. Die Kernmitglieder entscheiden selbst, welche Bedeutung ihnen zuzumessen ist (Selbstdeklaration). Die Beiträge gestalten sich wie folgt:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF
A ganz grosse Bedeutung	40'000.— bis 60'000.—
B grosse Bedeutung	30'000.—
C mittlere Bedeutung	20'000.—
D kleine Bedeutung	10'000.—

Kernmitglieder, die dem Ausschuss angehören zahlen zusätzlich zu ihrem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag in Höhe von CHF 20'000.-.

2.2 Ordentliche Mitglieder

2.2.1 Touristische Branchen- und Fachverbände

Die touristischen Branchen- und Fachverbände bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag, der nach der tourismuswirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Verbandes abgestuft ist. Es gelten folgende Richtlinien:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF	Zusatzbeitrag
		Maximum in CHF
A grosse Verbände	10'000.—	40'000.—
B mittlere Verbände	3'000.—	9'000.—
C kleinere Verbände	300.—	2'700.—

2.2.2 Tourismusorganisationen

Die Destinationen sowie die regionalen und lokalen Tourismusorganisationen bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag, der nach der tourismuswirtschaftlichen Bedeutung und Grösse der Region bzw. Organisation abgestuft ist. Es gelten folgende Richtlinien:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF	Zusatzbeitrag
		Maximum in CHF
A touristische Regionen	1'000.—	9'000.—
B weitere regionale Tourismusorganisationen / Destinationen	500.—	6'000.—
C lokale Tourismusorganisationen	300.—	6'000.—

Empfohlener Richtwert für den Gesamtbeitrag aller Tourismusorganisationen einer touristischen Region ist CHF 3.25/1000 Logiernächte. Basis ist das Tourismusjahr 2003. Die Beiträge werden bei einer Abweichung von mindestens 10 % überprüft.

2.2.3 Weitere touristische Leistungserbringer

Die weiteren touristischen Leistungserbringer bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag, der nach Umsatz abgestuft ist. Es gelten folgende Richtlinien:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF	Zusatzbeitrag
		Maximum in CHF
A national tätige Unternehmungen	5'000.—	30'000.—
B Spielbanken (A-Konzession)	2'000.—	15'000.—
C Spielbanken (B-Konzession)	1'000.—	9'000.—
D weitere Leistungsträger	300.—	1'000.—

Empfohlener Richtwert für den Gesamtbeitrag von neuen D-Mitglieder bei einem Umsatz von:

< 1 Mio. CHF	100 % Grundbeitrag
1-5 Mio. CHF	140 % Grundbeitrag
> 5-15 Mio. CHF	180 % Grundbeitrag
> 15 Mio. CHF	220 % Grundbeitrag



2.3 Befreundete Mitglieder

2.3.1 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag, der nach Anzahl Logiernächten abgestuft ist. Es gelten folgende Richtlinien:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF	Zusatzbeitrag
		Maximum in CHF
A Kantone	500.—	40'000.—
B Gemeinde	300.—	6'000.—

Empfohlener Richtwert für den Gesamtbeitrag eines Kantons und seiner Gemeinden ist CHF 2.-/1000 Logiernächte. Basis ist das Tourismusjahr 2003. Die Beiträge werden bei einer Abweichung von mindestens 10 % überprüft.

2.3.2 Wissenschaftliche Partner und weitere natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck des STV identifizieren

Wissenschaftliche Partner und weitere natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck des STV identifizieren, bezahlen neben dem Mitgliederbeitrag einen Zusatzbeitrag gemäss bilateraler Vereinbarung zwischen dem Ausschuss und dem einzelnen Mitglied.

Es gelten folgende Richtlinien:

Kategorie	Mitgliederbeitrag in CHF	Zusatzbeitrag
		Maximum in CHF
A Grossbanken	10'000.—	20'000.—
B andere Banken/Versicherungen	500.—	9500.—
C Bildungsinstitutionen	500.—	1'000.—
D andere Unternehmungen	300.—	6'000.—
E Einzelpersonen	300.—	0.—

3. Die Beiträge sind jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahrs bzw. nach Eintritt fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des Jahresbeitrags.

4. Bisherige Vereinbarungen zu einzelnen Mitgliederbeiträgen bleiben grundsätzlich gültig.

5. Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement und tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 01. Januar.2020 in Kraft.

Solothurn, 23. August 19

Schweizer Tourismus-Verband





Dominique de Buman
Präsident

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

Marcel Perren
Vize-Präsident